

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0262/04	Datum 05.05.04
Dezernat: V	Dez. V/Amt 51		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	11.05.2004	nicht öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	27.05.2004	öffentlich			
Kommunal- und Rechtsausschuss	27.05.2004	öffentlich			
Personalausschuss	01.06.2004	öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	02.06.2004	öffentlich			
Stadtrat	10.06.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
Amt 23, Amt 30, FB 01, FB 02, FB 03, GPR			
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Übertragung von Kinderbetreuungseinrichtungen in freie Trägerschaft
Bildungswerk Sachsen-Anhalt e.V.

Beschlussvorschlag:

Dem freien Träger der Jugendhilfe

Bildungswerk Sachsen-Anhalt e. V.
Schwimmbadstraße 2 a
39326 Womirstedt

werden mit der zum Übertragungszeitpunkt gültigen Kapazität gemäß Teil I des beiliegenden Ver-
trages zum 1. August 2004 folgende Einrichtungen übertragen:

1. Kindertagesstätte „Kinderlachen“
Bebertaler Straße 19
39124 Magdeburg

2. Kindertagesstätte „Kinderparadies zur Pappel“
Bebertaler Straße 19
39124 Magdeburg
3. Kindertagesstätte "Schlupfwinkel"
Viktor-Jara-Straße 18
39126 Magdeburg
4. Kindertagesstätte "Gänseblümchen"
Roggengrund 36
39130 Magdeburg
5. Kindertagesstätte "Roggengrund"
Roggengrund 35
39130 Magdeburg

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den als Anlage 2 vorliegenden Vertrag abzuschließen.

II.

Die Landeshauptstadt Magdeburg überlässt dem freien Träger die bedarfsgerechten Räumlichkeiten in Leihe bzw. mietfrei gemäß Teil II des beiliegenden Vertrages.

III.

Die Übertragung beinhaltet die Personalüberleitung nach § 613 a BGB gemäß Teil III des beiliegenden Vertrages für die MitarbeiterInnen, die dem Betriebsübergang nicht widersprochen haben, entsprechend dem im § 21 KiFöG LSA festgelegten Betreuungsschlüssel je Betreuungsart.

IV.

Die in der Anlage 1 zu Teil III des Vertrages aufgelisteten Stellen erhalten den kw-Vermerk zum 01.08.2004.

V.

Eine Übertragung der in Beschlusspunkt I genannten Einrichtungen ohne das laut KiFöG notwendige Betreuungspersonal erfolgt nur, wenn im Personalbestand der Landeshauptstadt Magdeburg kein Überhang entsteht. Die Möglichkeit des Abschlusses bzw. des Bestehenbleibens des Tarifvertrages zur Senkung der Arbeitszeit auf 30 h/Woche muss gewährleistet bleiben.

VI.

Die Landeshauptstadt Magdeburg tritt nach Beendigung des Vertrages mit dem Bildungswerk Sachsen-Anhalt e.V. bzw. Auflösung des Vereines in die bestehenden Dienst- und Anstellungsverhältnisse des in der Einrichtung beschäftigten, in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt pflichtversicherten Personals ein. Tritt der Fall der Personalmrücknahme ein, gelten die tariflichen Bestimmungen der betroffenen Beschäftigtengruppe, die zum Stichtag, zu dem die Personalmrücknahme erfolgt, von der Stadt anzuwenden sind.

Die Aufnahme der Personalmrücknahmeerklärung im Vertrag erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde (§73 Abs. 3 Satz 3 GO LSA) und dem Kommunalen

Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.

VII.

Die Finanzierung zur Sicherstellung des Angebotes der Kindertagesbetreuung erfolgt gemäß Teil IV des beiliegenden Vertrages.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
Herstellungskosten)	ab Jahr	2005						
	keine							
Euro	730.146		Euro	1.752.350	Euro		Euro	ab August 2004

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	X	Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr		Euro		Jahr		Euro	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr 2004				davon Vermögens- haushalt im Jahr				2005		2006	
mit		42.709.100	Euro	mit			Euro	2007			
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
UA 46400											
400.000 Euro Innere Verrechng.											
KGm DKPK 4 und ÜTB003				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Frau Mittendorf	Herr Förster
--------------------------	-----------------------------------	--------------

Verantwortliche Beigeordnete	Unterschrift	Frau Bröcker
---------------------------------	--------------	--------------

Begründung:**Rechtliche Grundlagen**

- §§ 22 und 24 SGB VIII
- Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt vom 05.03.2003

Fachliche Eignung und Angebote

Im Juli 1998 erhielt das Bildungswerk Sachsen-Anhalt e.V. (BSA) vom Kultusministerium die Anerkennung als förderungsfähige Einrichtung der Erwachsenenbildung.

Gemäß § 75 (1) Nr.3 KJHG ist die BSA seit dem 14.08.2001 anerkannt als Träger der freien Jugendhilfe im Ohrekreis, da sie u.a. die fachlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt.

Das bisherige Dienstleistungsangebot des BSA konzentriert sich in erster Linie auf die Erwachsenenbildung. Unter anderem werden berufsbegleitende Fortbildungen, Workshops, Trainingsmaßnahmen, Fachtagungen, Angebote für Erzieherinnen und Kurse, durch das im Jahre 2000 in Wolmirstedt gegründeten Entspannungszentrum angeboten.

Das Bildungswerk Sachsen-Anhalt e.V. hat sich zur Übertragung von o.g. Kindertageseinrichtungen entschlossen, weil sie die Kindertageseinrichtungen als einen unverzichtbaren Bestandteil des Bildungswesens ansehen. Es sind gute Möglichkeiten vorhanden, um die Kindertageseinrichtungen bei der Erfüllung ihres eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages zu unterstützen. Dies erfolgt beispielsweise durch die Teilnahme der Erzieherinnen an den Fortbildungsveranstaltungen der BSA, die Teilnahme an Modellprojekten der BSA, die Einflussnahme auf die Vorbereitung der Kinder auf die Schule, das Nutzen von Freizeitangeboten durch die Kinder im Soziokulturellen Zentrum, das Anbieten von Elternkursen sowie das Einrichten von Medienwerkstätten.

Zu den o.g. Kindertageseinrichtungen besteht seit 1997 Kontakt (z.B. durch Fortbildungsveranstaltungen des BSA in den Einrichtungen).

Eine intensive Vorbereitung auf die Schule wird in den Kindertageseinrichtungen angestrebt. Ziel ist es den Kindern den Übergang in die Grundschule zu erleichtern.

Die BSA legt besonderen Wert auf folgende Bildungsgrundlagen: Lebensführungshaltungen, Umgangsformen, Denkgewohnheiten, Humorbildung, Verarbeiten von Erlebnissen, Lernhaltung, Leistungsbereitschaft und Teamarbeit.

Beteiligungen

Im Jahr 2003 erfolgte im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein groß angelegtes Beteiligungsverfahren mit dem Ziel der Übertragung kommunaler Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg an freie Träger. Das Bildungswerk Sachsen-Anhalt e.V. (BSA), bekundete, aufgefordert von der Belegschaft, in den jeweiligen Einrichtungen sein Interesse zur Übernahme von drei Einrichtungen durch die Abgabe eines umfangreichen Konzeptes.

In den Regionalkonferenzen im Juni und September 2003 hat sich der Träger mit seinem Profil den Erzieher/-innen der Einrichtungen und den Bürgern in den jeweiligen Stadtgebieten vorgestellt. Auf Empfehlung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung wurde aus strukturellen Gründen dem BSA

die Einrichtungen in der Bebertaler Straße angetragen, die ohne Bewerbung geblieben waren.

Bezogen auf das gesamte Beteiligungsverfahren zur Übertragung dieser Einrichtungen an den freien Träger haben die Mitarbeiter/-innen ihre Bereitschaft zum Trägerwechsel signalisiert. In ganz wenigen Einzelfällen gibt es Vorbehalte, die jedoch nicht beim Träger sondern in den persönlichen Umständen der betroffenen Personen ihre Ursache haben. Diese Vorbehalte können, sofern sie bis zur Übertragung nicht ausgeräumt werden können, durch Umsetzungen innerhalb der übrigen Einrichtungen abgefangen werden.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens ist der Träger „Kinderbetreuungsverein Regenbogen Genthin e.V.“ dem BSA als Mitglied beigetreten. Dies hatte zur Folge, dass das BSA offiziell die Trägerschaft über diese Einrichtungen übernehmen möchte. Das BSA und der Kinderbetreuungsverein Regenbogen Genthin e.V. haben sich in den beiden Einrichtungen, für die sie die Voten als Träger besaßen (Kita Spielkiste, Kroatenwuhne 1 und Kita Sonnenland, Lutherstraße 20) vorgestellt und über den neuen Sachverhalt informiert. Dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung wurde der Sachverhalt ebenfalls vorgetragen und die Billigung eingeholt.

Aus den betroffenen Einrichtungen liegen bisher keine zustimmenden Voten vor. Es gibt Signale, dass die Mitarbeiter/-innen auch noch zu anderen Trägern aufgenommen haben. Insofern kann hier im Moment von keinem Konsens ausgegangen werden. Die Übertragung dieser beiden Einrichtungen soll deshalb zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Kinderbeauftragte ist über ihre Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss in den Prozess der Übertragung eingebunden. Außerdem wird Frau Thäger laufend über den Fortgang des Projektes durch die Projektleitung informiert. Eine Mitzeichnung der einzelnen Drucksachen erfolgt auf Wunsch von Frau Thäger nicht.

Personalüberleitung/Personalrücknahme

Personalüberleitung:

Für die hier zur Übertragung anstehenden Einrichtungen wurden entsprechend KiFöG insgesamt 42,5 Vollzeitstellen eingestellt, die sich auf 56 Personalstellen aufteilen. Diese waren am 26.04.04 mit 54 Mitarbeiter/-innen besetzt.

Personalrücknahme:

Die Zusatzversorgungskassen (ZVK) in den neuen Bundesländern wurden erst 1996 gegründet. Die Kommunen sind tarifvertraglich vereinbarte Pflichtmitglieder der Zusatzversorgungskassen. Durch die Haushaltslage der Kommunen wurde bereits in den vergangenen Jahren in immer größerem Umfang Personal abgebaut, privatisiert oder in freie Trägerschaft überführt. Die Basis der zahlenden Mitglieder wird dadurch für die ZVK immer schmaler. Erworbene Anwartschaften wären nicht mehr finanzierbar.

Die ZVK hat auf diese Entwicklung in Form von Satzungsänderungen (Wegfall von Wesentlichkeitsgrenze und Überleitungsabkommen) sowie der Erhebung von Ablöse- und Abgeltungsbeträgen im Fall von Personalüberleitungen reagiert.

Die freien Träger haben die Möglichkeit, wenn sie die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, Vollmitglied der ZVK zu werden.

Nach § 11 der Satzung der ZVK Sachsen-Anhalt können nach „Abs. 1 e) andere Arbeitgeber, die

juristische Personen des Privatrechts sind, sofern sie aa) überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder darunter bb) als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ein statusmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt“, Mitglied der Zusatzversorgungskasse werden.

Nach § 11 Abs. 3 „Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter Abs. 1 e) fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversorgungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden. (z. B. eine juristische Person des öffentlichen Rechts übernimmt die selbstschuldnerische Bürgschaft). Abs. 4 „Ebenfalls kann die Kasse die Aufnahme eines Mitglieds mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zum Ausgleich besonderer finanzieller Belastungen verbinden.“

Statt der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Stadt akzeptiert die Zusatzversorgungskasse für die Aufnahme eines freien Trägers als Vollmitglied die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag.

Die Personalrücknahmeerklärung gilt für den Fall des Konkurses des Trägers bzw. für jeden anderen Fall der Beendigung der Trägerschaft und bezieht sich auf das übernommene Personal als auch des nachrückenden, neu einzustellenden Personals der übernommenen Einrichtung, um keinen aussterbenden Bestand zuzulassen.

Da nicht alle freien Träger die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, oder bereits Mitglied anderer Versorgungskassen, Versorgungseinrichtungen oder privater Versicherungen sind, wurde für diese freien Träger auf dem Verhandlungswege mit der ZVK einen Kompromiss vereinbart, der den Abschluss einer Sondervereinbarung ermöglicht.

Voraussetzung bzw. Inhalte der Vereinbarung sind:

- Die Träger werden das von der Stadt übernommene Personal über die ZVK Sachsen-Anhalt weiter versichern.
Die Zusatzversicherung erfolgt zu den auch für die Stadt geltenden Konditionen.
- Neu einzustellende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die übernommenen Einrichtungen werden ebenfalls bei der ZVK Sachsen-Anhalt versichert, sodass kein so genannter aussterbender Bestand entsteht.
(Diese Entscheidung obliegt dem jeweiligen Träger.)
- Das abgebende Mitglied (die Stadt) vereinbart mit dem Träger im Personalüberleitungsvertrag eine Personalrücknahmeerklärung für den Fall der Beendigung der Trägerschaft. Diese umfasst dann auch die durch den Träger getätigten Neueinstellungen für die Einrichtungen.

Ohne die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag würde weder eine Vollmitgliedschaft noch der Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen freien Trägern und der ZVK Sachsen-Anhalt zustande kommen.

In diesem Fall müsste die Stadt, wenn die Übertragung dennoch durchgeführt werden soll, Ausgleichsbeträge in Höhe von 8.000 bis 10.000 Euro pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin an die ZVK Sachsen-Anhalt zahlen.

Finanzielle Auswirkungen

2004:

Durch den Wechsel der Trägerschaft für die genannten Einrichtungen ist eine Mehrausgabe in der Haushaltsstelle 1.46400.718000 in Höhe von 730.146,00 EUR zu erwarten. Zur Deckung dienen die Haushaltsstellen DKPK 4 und die Haushaltsstellen 500000 bis 654000. Die einzelnen Summen sind in der Anlage ersichtlich.

Die Berechnung der Vorschüsse nach § 42 SGB I basiert auf der Grundlage der durchschnittlichen Belegung der Monate Mai bis Oktober 2003. Daraus errechnet sich für die Monate August bis September 2004 ein Vorschuss in Höhe von 634.590,00 EUR. Zuzüglich der Erstattung entgangener Elternbeiträge für 5 Monate in Höhe von 95.556,00 EUR ergibt sich eine Gesamtfinanzierungssumme von 730.146,00 EUR.

Die in der Anlage 1 dargestellte „Finanzierungssumme der Einrichtung gesamt“ ergibt sich aus den zu zahlenden Vorschüssen und den notwendigen Erstattungen an freie Träger für entgangene Elternbeiträge.

Eine Analyse der erzielbaren Einnahmen aus Elternbeiträgen hat ergeben, dass mit einer Erstattung von Ermäßigungen und Erlassen von ca. 40% des jeweiligen Höchstbetrages an Elternbeiträgen lt. Kitasatzung (1 Kind Familie) gerechnet werden muss. Entsprechend dieser Analyse ist auch die Berechnung der notwendigen Erstattung an freie Träger für entgangene Elternbeiträge in dieser DS erfolgt.

Die Aufteilung der sich ergebenden Finanzierungssumme für die hier zu übertragenden Einrichtungen auf die einzelnen Haushaltsstellen erfolgte durch prozentuale Verteilung entsprechend den Haushaltsansätzen und Kinderzahlen.

Die innere Verrechnung setzt sich aus folgenden Teilsummen zusammen:

492.100 €	aus HH-Stelle 1.46400.679100.5
400.000 €	Innere Verrechnung des KGm aus DKPK 4 und ÜTB003
547.400 €	aus HH-Stelle 1.46400.679200.3
1.800 €	aus HH-Stelle 1.46400.679300.1
1.441.300 €	Summe Innere Verrechnung für Umverteilung

2005:

Durch eine Pauschalförderung pro belegten Platz auf der Basis der vergleichbaren Kosten einer kommunalen Einrichtung soll der freie Träger Sicherheit in der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erhalten. Damit verbunden ergibt sich eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes innerhalb der Stadtverwaltung:

- einmaliger Aushandlungsaufwand
- Verringerung des Aufwandes der Verwendungsnachweisprüfung.

Von der Verringerung des Verwaltungsaufwandes darf jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn der Träger nicht von seinem Recht auf Defizitfinanzierung gemäß § 11 (4) KiFöG LSA Gebrauch macht. In dem Fall erhöht sich der Verwaltungsaufwand. Es muss davon ausgegangen werden, dass

bei 10 – 12 einrichtungsbezogenen Anträgen auf Defizitfinanzierung zusätzlich eine Verwaltungskraft in Amt 51 zur Bearbeitung der Anträge und Prüfung der Verwendungsnachweise tätig werden muss.

Im hier vorliegenden Fall muss darauf hingewiesen werden, dass sich das BSA für das Modell der Defizitfinanzierung entschieden hat.

Anlagen:

Anlage 1 – finanzielle Darstellung Blatt 1 bis 6

Anlage 2 – Vertrag zur Übergabe/Übernahme von kommunalen Tageseinrichtungen durch das Bildungswerk Sachsen-Anhalt e.V.

Um den Umfang der Drucksache einigermaßen im Rahmen zu halten, wurden nicht alle Anlagen zum Vertrag der Drucksache beigelegt. Teilweise können diese auch erst nach Beschlussfassung durch den Stadtrat erstellt werden. Dies ist in der nachfolgenden Liste entsprechend gekennzeichnet.

Teil I

Einrichtungsübergabe und Leistungssicherstellung der Aufgabenwahrnehmung nach SGB VIII und KiFöG LSA

Anlage 1 – Formular zum Berichtswesen zur Kindertagesbetreuung freier Träger

Teil II 1 - 3

Leihverträge

Anlage 1 – Lageplan des Grundstückes

Anlage 2 – Grundausrüstung an Inventar und Einrichtungsgegenständen (nicht beigelegt)

Anlage 3 – Übergabeprotokoll (nicht beigelegt)

Teil III

Personalüberleitung

Anlage 1 – Stellenübersicht

Anlage 2 – TV zur Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit

Anlage 3 – Muster der Personaldaten

Teil IV

Finanzierung der Einrichtung

Anlage 1 - Konzeptionen der Einrichtungen (Leistungsbeschreibungen) (nicht beigelegt)

Anlage 2 – Formular zur summarischen Aufstellung der tatsächlich entstandenen Kosten (nicht beigelegt)